Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 4393.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Rthlr. Vom 5. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg in Pr. darauf angetragen haben, zur Erweiterung ihrer Gasbeleuchtungs-Anstalt eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweimal hundert fünf und zwanzig tausend Thaler Königsberger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 80,000 Rthlr. zu 200 Rthlr., 80,000 Rthlr. zu 400 Rthlr. und 90,000 Rthlr. zu 600 Rthlr. auszufertigen, mit vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung in den Jahren 1858. bis 1907. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1856.

Königsberger Stadt-Obligation

der

Anleihe von zweihundert fünf und zwanzig tausend Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 1856.

(Gesetz-Sammlung von 1856. Stück .....)

Thaler Preußisch Kurant.

Wir Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt Königsberg beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an unsere Stadt-Hauptkasse ein Kapital von .... Thaler Preußisch Kurant von unserer Stadt Königsberg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden zu vier und ein halb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons durch unsere Stadthauptkasse gezahlt. Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem auf der Kehrseite befindlichen Amortisations-Plane. Den Kommunal-Behörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch die Königsberger Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg und den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Mit dem Ablaufe der gesetzlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalsbetrage einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Königsberg mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Königsberg, den ..ten .... 185..

(Siegel.)

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Plan

Plan

zur Verzinsung und Tilgung der zur Erweiterung der Gasanstalt bestimmten Anleihe von 225,000 Rthlr. à 4½ Prozent in einem Zeitraum von 50 Jahren.

Jahr	jährlich zu verzinsende Kapitalssumme	jährlicher Zinsenbetrag	jährliches Amortisations-Quantum
	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1858	225,000	10,125	1,261
1859	223,739	10,068	1,318
1860	222,421	10,009	1,377
1861	221,047	9,947	1,439
1862	219,605	9,882	1,504
1863	218,101	9,815	1,571
1864	216,530	9,744	1,642
1865	214,888	9,670	1,716
1866	213,172	9,593	1,793
1867	211,379	9,512	1,874
1868	209,505	9,428	1,958
1869	207,547	9,340	2,046
1870	205,501	9,248	2,138
1871	203,363	9,152	2,234
1872	201,129	9,051	2,335
1873	198,794	8,946	2,440
1874	196,354	8,837	2,549
1875	193,805	8,722	2,664
1876	191,141	8,602	2,784
1877	188,357	8,477	2,909
1878	185,448	8,346	3,040
1879	182,408	8,209	3,177
1880	179,231	8,066	3,320
1881	175,911	7,917	3,469
1882	172,442	7,761	3,625
		Latus	56,183

Jahr	jährlich zu verzinsende Kapitalssumme	jährlicher Zinsenbetrag	jährliches Amortisations-Quantum
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
		Transport	56,183
1883	168,817	7,598	3,788
1884	165,029	7,427	3,959
1885	161,070	7,249	4,137
1886	156,933	7,063	4,323
1887	152,610	6,869	4,517
1888	148,093	6,665	4,721
1889	143,372	6,453	4,933
1890	138,439	6,231	5,155
1891	133,284	5,999	5,387
1892	127,897	5,757	5,629
1893	122,268	5,504	5,882
1894	116,386	5,239	6,147
1895	110,239	4,962	6,424
1896	103,815	4,673	6,713
1897	97,102	4,371	7,015
1898	90,087	4,056	7,330
1899	82,757	3,726	7,660
1900	75,097	3,381	8,005
1901	67,092	3,021	8,365
1902	58,727	2,644	8,742
1903	49,985	2,249	9,137
1904	40,848	1,838	9,548
1905	31,300	1,409	9,977
1906	21,323	959	10,427
1907	10,896	490	10,896
		Summa	225,000

(Nr. 4394.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Alsdorf nach Herzogenrath im Landkreise Aachen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Anna gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4395.) Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizei-Verwalter in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 245.) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Ver-

Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen.

Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 2.

Ist nach §. 2. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in einer Gemeinde die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staats-Beamten übertragen, so gebühren die von der Ortspolizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1. der Gemeinde.

§. 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Erlaß erfolgten Straffestsetzungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4396.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 17. Januar d. J. festgestellten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruhet.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4397.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, als die zufolge Vertrages vom 29. September 1849. und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. S. 151. ff. und 162.) zur Vertretung der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, sowie zur Verwaltung und zum Betriebe des bezeichneten Unternehmens bestellte Behörde, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Aktionaire bestellten Deputation darauf angetragen hat, Behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn, insbesondere auch Anlegung streckenweiser Doppelgeleise, und Behufs Vermehrung der Betriebsmittel, ein drittes Darlehn zum Betrage von 850,000 Thaler durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt:

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt 850,000 Thaler und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen dritter Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von 100 Thalern und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 9. Januar 1854. mit 15,501. beginnen, nach dem unter A. beiliegenden Schema unter autographischer Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn ausgefertigt und von dem Rendanten der Direktionskasse eigenhändig unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, sowie

wie außerdem zu Berlin und bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet werden, gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligationen bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1858. an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der alljährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1858.) in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1859.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers und Unseres Finanzministers sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmt-

sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraume von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr, doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post=, Telegraphen=, Polizei= oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts der Privilegien vom 8. November 1852. und 9. Januar 1854., kontrahirten Prioritäts=Obligationen I. und II. Serie eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem im Artikel 17. des Statuts der Aachen=Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft (Gesetz=Sammlung für 1846. Seite 410.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen

müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Kölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

III. Emission.

№ ..... über 100 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation dritter Emission № ..... hat einen Antheil von Einhundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.)

(Eingetragen in das Obligationsbuch Fol. .....)

Der Rendant.
(Unterschrift).

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1856. an gerechnet, zwanzig halbjährige Zinskupons № 1. bis 20. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons gemäß §. 3. des Privilegiums.

B. Zins-

B.

Zinskupon № 1.

zur

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

№ ..... III. Emission.

2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit, also bis zum ...., zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.)

(Eingetragen in die Zinskontrolle Fol...)

Talon.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der ausgegebenen zwanzig Zinskupons gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur Aachen-Düsseldorfer Prioritäts-Obligation № ..... III. Emission.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.)

Ausgefertigt.

(Nr. 4398.) Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, als die zufolge Vertrages vom 26. September 1849. und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 151. ff. und 162.) zur Vertretung

der

der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft, sowie zur Verwaltung und zum Betriebe des bezeichneten Unternehmens, bestellte Behörde im Einverständnisse mit der, in Folge jenes Vertrages von Seiten der Aktionaire bestellten Deputation darauf angetragen hat, Behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn, insbesondere auch Anlegung streckenweiser Doppelgeleise und Behufs Vermehrung der Betriebsmittel, ein drittes Darlehn zum Betrage von 850,000 Rthlrn. durch Ausgabe auf den Inhaber lautender, verzinslicher Prioritäts=Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt, und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz=Sammlung für 1833. Seite 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts=Obligationen der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bestimmungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt 850,000 Rthlr. und wird durch Emission von Prioritäts=Obligationen III. Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von Einhundert Thalern und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der II. Anleihe vom 29. August 1853. mit 5811. beginnen, nach dem unter A. beiliegenden Schema unter der autographischen Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn ausgefertigt und von dem Rendanten der Direktionskasse eigenhändig unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn, sowie bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet worden, gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind.

Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1858. an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1858.) in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termin, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermin erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1859.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt. Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers und Unseres Finanzministers, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraume von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts der Privilegien vom 16. November 1850. und 29. August 1853., kontrahirten Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem in Artikel 18. des Statuts der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 47.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Kölnische, die Aachener und die Crefelder Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier andern bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung, sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Obligation

III. Emission.

№.......... über 100 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation dritter Emission №..... hat einen Antheil von Einhundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.)

(Eingetragen in das Obligationsbuch Fol..........)

Der Rendant.
(Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1856. an gerechnet, zwanzig halbjährige Zinskupons № 1. bis 20. nebst einem Talon ausgegeben.

Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons gemäß §. 3. des Privilegiums.

B.

Zinskupon № 1.

zur

Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Obligation

№....... III. Emission.

2 Thlr. 7. Sgr. 6 Pf.

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom.............. ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit, also bis zum ...., zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.)

(Eingetragen in die Zinskontrole Fol. .....)

Talon.

Talon.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der ausgegebenen zwanzig Zinskupons gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Prioritäts-Obligation №... III. Emission.

Aachen, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.) (Ausgefertigt.)

(Nr. 4399.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856., betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Eisenbahn von Kreuz über Küstrin nach Frankfurt a. d. O. nebst Zubehör nach dem, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 7. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)